

Umsatzsteuer:

Was die Neuregelung für Kirchengemeinden bedeutet



Foto: fotolia/Daniel Fuhr

Ob Gemeindefest, Anzeigen im Gemeindebrief oder wo sonst eine Kirchengemeinde Erlöse erzielt, spätestens am 1. Januar 2021 fällt Umsatzsteuer an.

Warum Umsatzsteuer für Kirchengemeinden?

Die EU sieht in der bisherigen Regelung zur Umsatzsteuer in Deutschland eine unangemessene Bevorzugung der Körperschaften des öffentlichen Rechts – das sind neben den Kirchen etwa Kommunen, Universitäten, Innungen. Ein Aspekt dabei sind Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Umsatzsteuer für vergleichbare Produkte abführen müssen. Wer etwa beim Gemeindefest einer Kirchengemeinde Kuchen kauft, wird diesmal nicht zum Bäcker in der Nähe gehen. Immer wenn eine Kirchengemeinde ein Erzeugnis oder eine Leistung gegen ein Entgelt anbietet, tritt sie in Wettbewerb mit anderen Anbietern. Dabei ist unerheblich, ob eine Gewinnabsicht besteht oder ein Erlös für einen gemeinnützigen Zweck erzielt werden soll.

Hat eine Kirchengemeinde wegen ihres Charakters keinen Sonderstatus?

Nach der neuen Rechtslage sind Kirchengemeinden im Sinne des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich Unternehmer, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage aktiv werden. Davon sind ihre „öffentlich-rechtlichen“ Aufgaben zu unterscheiden. Dazu gehören die Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen, Verkündigung, Seelsorge, Bildung. „Öffentlich-rechtliche“ Tätigkeiten unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern es dabei nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Worauf fällt Umsatzsteuer an?

Sie betrifft alles, wofür eine Kirchengemeinde ein Entgelt erhebt. Das geht von Erträgen aus Adventsbasaren und Konzerten bis hin zu Erlösen aus Eine-Welt-Cafés, Photovoltaikanlagen oder der kurzfristigen Vermietung eines Gemeindefestsaals.

Regelung für Kleinunternehmen

Eine Kirchengemeinde braucht nach der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer abzuführen, wenn sämtliche steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen im voran-

gegangenen Kalenderjahr zusammen 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Gibt es Befreiungen von der Umsatzbesteuerung?

Das Umsatzsteuergesetz sieht allgemeine Steuerbefreiungen vor, die für die Kirche große Bedeutung haben. Sie betrifft etwa Kirchenführungen, Konzerte, Büchereien, sofern eine Bescheinigung der Bezirksregierung vorliegt. Auch Fortbildungen, Schulungen sowie Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe, wenn von der Kirche erbracht, fallen darunter.

Seit wann gilt die Umsatzsteuer für Kirchengemeinden?

Die Neuregelung ist 2015 beschlossen und 2017 eingeführt worden. Kirchengemeinden wurde auf Antrag eine Übergangszeit bis längstens zum 1. Januar 2021 eingeräumt. Die umfangreichen Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen für die Umstellung müssen spätestens 2020 abgeschlossen sein. Ein weiterer Aufschub ist nicht möglich.

Was kommt auf die Kirchengemeinden zu?

Sie haben Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen abzugeben. Da alle Einnahmen zu belegen sind, haben sie einen deutlich erhöhten Erfassungsaufwand. Auch steuerbefreite Tätigkeiten sind zu erfassen. Es empfiehlt sich, dass Presbyterien und Verwaltungsämter dabei eng zusammenarbeiten. Es ist zudem zweckmäßig, ein Steuerberatungsbüro hinzuzuziehen.

Wie können Kirchengemeinden sich informieren?

Eine Arbeitshilfe mit umfangreichen Informationen, Materialien und Checklisten zur Erfassung und Einordnung der Einnahmen sind im EKiR-Portal, dem Intranet der rheinischen Kirche, abrufbar. Hiermit ist ein vollständiger Überblick über sämtliche Einnahmen in den Kirchengemeinden sowie ihre steuerliche Klassifizierung gewährleistet. Die Materialien werden ständig aktualisiert.

Vier Beispiele aus der Praxis

Kirchliche Bücherei

- **Ausleihgebühren** sowie der **Verkauf von ausgemusterten Büchern** und Medien können steuerfrei vereinnahmt werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.
- Der **Verkauf neuer Bücher** und Medien unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.

Gemeindefeste, Basare

- **Sämtliche Einnahmen** – auch aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sowie Eintrittsgelder – sind steuerpflichtig.
- Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für kirchliche und wohltätige Zwecke verwendet werden.
- Die Einnahmen sind **in voller Höhe** zu erfassen und nicht mit den Ausgaben gegenzurechnen.

Vermietungen und Verpachtungen

- Die **langfristige Vermietung** von Wohnraum unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
- Eine bloße **kurzfristige Vermietung** von Räumen bleibt dann in der Regel steuerfrei, wenn nur der Raum einschließlich der Tische und Stühle vermietet wird. Bei weitergehenden Leistungen (Küche, Geschirr, Kaffeeautomat) entsteht eine Steuerpflicht. In jedem Fall sollte ein **schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung** abgeschlossen werden.

Kirchlicher Friedhof

- Die **Aufgaben des Bestattungswesens** (Aushebung des Grabes, Aufbewahrung des Sarges, Trauerfeier) sind nicht umsatzsteuerpflichtig.
- **Grabpflege und Blumenverkauf** unterliegen der Steuerpflicht.



Alles Wichtige zur Umsatzsteuer einschließlich einer detaillierten Arbeitshilfe, Materialien und Checklisten zur Einordnung und Erfassung der Umsätze ist im landeskirchlichen Intranet portal.ekir.de abrufbar unter: www.ekir.de/url/5J7.